

Dienstag, den 8. Februar 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 84.

(3)

Nr. 78.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des hierortigen k. k. Fiscalamtes, nomine der Armen zu Neumarkt, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. October 1824 zu Neumarkt verstorbenen Priester Thomas Kaltschusch, die Tagsetzung auf den 21. Februar 1825, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 18. Jänner 1825.

Z. 83.

(3)

Nro. 8435.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz, Johann und Alois Schaffenrath, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zwischen Herrn Thobias Schaffenrath und der Maria Anna Foj-njinn errichteten, auf dem Hause Nro. 77 in der Krenngasse intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Ehevertrags ddo. 19. May 1777, und des darauf befindlichen Intabulations-Certificats vom 18. November 1779, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag, resp. das darauf befindliche Intabulations-Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz, Johann und Alois Schaffenrath, die obgedachte Heirathsurkunde, resp. das Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 17. Jänner 1825.

Z. 94.

(3)

Nro. 97.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Janaz Pollanz, resp. seinen unbekanntten Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Herr Joseph Freyherr v. Dietrich, nunmehriger Inhaber der Herrschaften Neubaus und Altgautenberg, die Klage de praes. 5. Jänner l. J. eingebracht, und um Verjähr- und Kraftlosklärung des auf der gedachten Herrschaft unter 18. October 1779 intabulirten, von Herrn Joseph Maria Grafen v. Auersperg an Janaz Pollanz ausgestellten Coutions-Scheines ddo. 18. Juny 1778 pr. 1000 gebethen. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andreas Kav. Reppesdig als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Da man in diesem Gegenstande die Tagsetzung auf den 16. May l. J. festimmet hat, so werden die obwesenden Beklagten dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtebehehle an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen oed-

nungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabfäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 18. Jänner 1825.

Z. 95.

(3)

Nro. 147.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Simon Chrischanig, Erkäufer des Jacob Eschurn'schen Hauses Nr. 21, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des von Anton Klem, zu Gunsten des Johann Klem über eine Heulieferungs-Nutzungs-Vergütung ausgestellten Versicherungsinstrumentes vom 25. November 1789, eigentlich des darauf befindlichen Vormerkungs-Certificates ddo. 17. Juny 1795, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Urkunde, eigentlich das darauf befindliche Vormerkungs-Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für aetödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 18. Jänner 1825.

A m t l i c h e B e r l ä u t b a r u n g.

Z. 105.

B e k a n n t m a c h u n g.

ad Nr. 5389.

(2) Mit hohem k. k. Subernial-Decrete vom 16. v. M., Nro. 17589, und löblichen Kreisamts-Intimate vom 29. des nähmlichen Monats, Nro. 11880, wurde zur Sicherstellung des Stadtmauth-Gefälls gegen Uebertretungen in Fällen, wo kein Avarial-Gefäll zugleich in das Mitleiden kömmt, als provisorsche Maßregel gestattet, daß bis zur erfolgenden dießfälligen allerhöchsten Resolution, einstweilen von Seite des Stadtmagistrats das Verfahren nach der dießfälligen Instruction vom 2. März 1819 Statt finde, wogegen in Fällen, wenn die Uebertretung der Stadtmauth mit der eines Avarial-Gefälls zusammentrifft, die Amtshandlung gegen solche Uebertreter der löblichen k. k. Zollgefälls-Administration überlassen bleibt.

Die auf die oberwähnte Untersuchung der Gefällsübertreter Bezug habenden §§. der Gefälls-Instruction vom 2. März 1819 sind folgende:

V o n d e n S t r a f e n b e y G e f ä l l s - U e b e r t r e t u n g e n.

§. 24.

Alle der Entrichtung des Stadtgefälls unterliegende Waaren, sie mögen nun zur Consumption der Stadt oder zum Durchzuge bestimmt seyn, sind im allgemeinen Verfaßen, wenn sie auf einem verbotenen Seitenwege betreten werden.

§. 25.

Wenn bey der vorgenommenen Beschau die Erklärung falsch befunden wird, so ist das mehr befundene, wenn selbes 1/3tl der Ansage übersteigt, verfaßen; übersteigt es aber nicht ein Drittheil, so ist von dem Mehrbefunde zur Strafe der Doppelzoll abzunehmen, und dieses in der Furten-sowohl, als in der Ausschmittshollete ersichtlich zu machen.

§. 26.

Eben so ist, wenn bey dem Ausbruche eines Durchfuhrs-Gutes weniger, als die Transito-Bollete enthält befunden wird, das unterwegs abgeladene als verfallen anzusehen, und die Partey zur Bezahlung des zur Zeit herrschenden Werthbetrages zu verhalten.

§. 27.

Nicht minder ist eine gänzlich verschwiegene, oder wenn statt einer angegebenen minder belegten, eine einem höhern Tariffssake unterworfenene Waare befunden wird, als verfallen anzusehen; dieses ist vorzüglich bey Weinen anzuwenden, wenn nämlich feine Weine und Liqueurs für ordinäre Weine erklärt werden.

§. 28.

Wenn eine zum Durchzuge erklärte Waare in der vorgeschriebenen Zeit nicht ausbricht, sondern in der Stadt ohne vorläufiger Meldung und Entrichtung des Consumo-Zolls verblieben ist, so hat sie zu verfallen, und in Ermanglung derselben ist der Werthsbetrag einzutreiben.

§. 29.

Die dem Verderben unterliegenden und in Beschlag genommenen Waaren, können auf Verlangen der Partey gegen Erlag des Schätzungswerthes und Entrichtung der Gebühren ausgefolget werden.

Von Belohnung des Anzeigers und Ergreifers eines Gefälls-Übertreters.

§. 30.

Diejenigen, welche zur Entdeckung oder Ergreifung der Übertreter dieses städtischen Gefälls Beystand leisten, werden, wenn der Contraband von Seite der Behörden, die darüber zu erkennen haben, für richtig erklärt wird, auf folgende Weise belohnt:

a) Wird der Contraband ohne einer vorläufig erhaltenen Anzeige oder Denuntiation ergriffen, so gebührt dem Ergreifer, es möge nun einer oder mehrere vorhanden seyn, ein Drittheil der Waare oder ihres Werthes, und die übrigen zwey Drittheile werden der Stadtcasse abgeführt.

b) Ist der Contraband von einem angezeigt und von einem andern ergriffen worden, so gebührt jedem derselben ein Drittheil ohne Abzug, und der Stadtcassa fällt ein Drittheil zu. Dieses findet auch Statt, wenn der Anzeiger und Ergreifer eine und die nämliche Person ist, das ist, wenn Jemand einen Contraband vorläufig anzeigt, und nachher selbst ergreift und einbringt; jedoch versteht es sich von selbst, daß ein von der städtischen Casse besoldeter Beamter beyde dieser Eigenschaften zusammen nicht haben könne, weil ihn auf Hintanhaltung der Schwärzungen schon seine aufhabende Pflicht bindet, folglich er nur auf die Belohnung des Ergreifers Anspruch machen könne.

c) Wird die Schwärzung vom Amte durch Untersuchung entdeckt und zum Verfallsprüche geeignet gemacht, so gebührt dem Amte des Angreifers Antheil.

Von der Untersuchung der Gefäßsumgehungen und Zuerkennung der Strafen.

§. 31.

Die erste Untersuchung in den Gefäßübertretungen steht dem nächsten Linienamte, das Erkenntniß der Confiscation der Waare oder dessen Werthsbetrages aber überhaupt dem Stadtmagistrate zu.

§. 32.

Wenn Jemanden eine Waare oder Feilschaft von dem Linienamte selbst weggenommen wird, ist auf der Stelle hiervon die Meldung dem betreffenden Herrn Linien-Commissär machen zu lassen, indessen über die That die Thatbeschreibung aufzulegen, und im Beyseyn des Commissärs das Verhör aufzunehmen.

Nimmt aber ein einzelner Aufseher oder der Revisor eine Waare ab, so muß er demjenigen, dem er die Waare abgenommen hat, das Linienamt nachhaft machen, wohin die Waare abgeliefert wird, damit derselbe, wenn er darüber sich beschweren will, an jenes sich zu wenden weiß.

Der Stadtrevisor und die Aufseher haben gleichfalls eine Thatbeschreibung mit der abgenommenen Feilschaft dem Linienamte zu übergeben, und dieses hat dem Commissär zur Kenntniß zu bringen, und die Untersuchung, wie oben erwähnt worden, vorzunehmen.

§. 33.

Demjenigen, dem eine Waare abgenommen, ist von dem Linienamte eine Bescheinigung, worin die Ursache der Beschlagnahme in Kürze anzumerken ist, auszufertigen.

§. 34.

Sämmtliche Untersuchungsacten sind sodann dem Mauthoberamte zur Beurtheilung vorzulegen, welches dann mit dessen Gutachten dem Stadtmagistrate zur Schlußfassung einbegleitet wird.

§. 35.

Dem Verurtheilten ist dann das gefällte Erkenntniß zuzustellen, welcher hierüber den Recurs bey dem Stadtmagistrate, der das Recht, die Contrabandstrafe zu mildern oder ganz aufzulösen haben solle, ergreifen kann.

§. 36.

Wenn in Zeit von sechs Wochen über das geschöpfte Verfaßterkenntniß kein Recurs ergriffen worden ist, so kann zur vorschristmäßigen Vertheilung und Verrechnung geschritten werden.

Welches in Folge obervährter hoher Gubernial-Verordnung vom 16. d. M. hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Stadtmagistrat Laibach am 18. Jänner 1825.

3. 88. Fuhrwesens-Licitations-Ankündigung. ad Nr. 283.

(3) Die k. k. steyerländisch-kärnthnerische Tabak- und Stämpelgefäßen-Administration bringet hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß über die Verfahrnung der von der k. k. illyrischen Tabak- und Stämpelgefäßen-Administration in Laibach, aus der k. k. Tabak-Fabrik in Fürstfeld dorthin bezogen werdenden La-

baumaterialien, und der in diese von Raibach retour zu sendenden Utensilien und sonstigen Gefäß-Güter, auf die Jahresfrist vom 1. April 1825 bis Ende März 1826, am 21. Februar 1825 um 10 Uhr Vormittag in dem dießseitigen Amtshause in der Rauberggasse Nro. 378 eine öffentliche Versteigerung mit Vorbehalt der höhern Ratification werde abgehalten, und diese Expedition dem Mindestbietenden mittelst eigenen Contracts überlassen werde.

Zu dieser Licitation werden privilegirte Großfuhrleute und solche Fuhrwesen-Unternehmer, die sich auszuweisen vermögen, daß sie die erforderliche Anzahl guter Bespannungen nach Bedarf aufbringen können, mit der Erinnerung vorgeladen, daß sie die auf 2500 fl. bestimmte Caution entweder bar in C. M. oder Banknoten, oder mittelst österreichischen, nach dem letzten Wiener Börsencurs berechneten Staatspapieren, oder mittelst auf C. M. ausgefertigter, von dem k. k. Fiscalamte als Pupillarischerheit während anerkannter Hypothekar-Instrumente, vor dem Anfange der Licitation zu erlegen haben. Die Contracts-Bedingnisse können bey der Administration in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Uebrigens werden nach abgehaltener Versteigerung nachträgliche Anbothe nicht angenommen.

Grätz den 13. Jänner 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Nro. 70. Feilbiethungsbedict.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit kund gemacht: Es sey auf mündliches Anlangen des Franz Terlep von Orlaten, Bezirk Treffen, in die öffentliche Feilbiethung der Martin Pettan'schen, der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urb. Nro. 55 dienstbaren halben Hube zu Lernouza, wegen, auß dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 6. August 1823, Zahl 267, an verfallener ersten Rate Schuldiger 51 fl. c. s. c., im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 25. Februar, für den zweyten der 29. März und für den dritten der 29. April l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung pr. 314 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bey dem dritten auch unter derselben verkauft werden würde, so werden Kauflustige und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten hiezu geladen, daß das Schätzungsprotocoll und die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dasigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Sittich am 10. Jänner 1825.

Nro. 440. E d i c t.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Waltitsch von Gmeina, wider Johann Jamnig von Biedem, puncto Schuldiger 25 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, der Herrschaft Weixelberg unterthänigen, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Hubgrundes im Wege der Execution gewilliget. Zur Abhaltung derselben werden drey Termine, und zwar der erste am 24. Februar, der zweyte auf den 21. März und der dritte auf den 18. April 1825, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn vorbenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder

darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Wozu die Kaufliebhaber so wie die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen vorgeladen werden. Die dießfälligen Cicitationsbedingnisse können in dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 12. Jänner 1825.

3. 65.

Feilbietungs - Edict.

ad Nro. 31.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blas Konobel von Hrenoviz, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Gruden von Hrenoviz eigenthümlichen, gerichtlich auf 1542 fl. C. M. geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 160 fl. 15 kr. c. s. c., gemilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 19. Februar, für den zweyten der 21. März und für den dritten der 20. April d. J. im Orte Hrenoviz, jederzeit um 9 Uhr früh mit dem Besage bestimmt worden ist, daß, wenn diese 1/2 Hube weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termin um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen an den obenbenannten Tagen nach Hrenoviz zu erscheinen.

Die Schätzung und Cicitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 14. Jänner 1825.

3. 3. 1494.

Feilbietungs - Edict.

Nro. 1376.

(3) Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltendbrun zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Ruda, Vormund, und des Herrn Doctor Joseph Piller, Curator ad actum der Johann und Johanna Mathobölschen Kinder, in die Feilbietung der, dem Simon Perschin von Tescha gehörigen, der D. D. R. Commenda zu Laibach zinsbaren, in der Gemeinde Tescha sub Rectif. Nro. 268, 269, 312 und 319, und in der Gemeinde Udmat sub Rectif. Nro. 711 liegenden Gemeinacker gemilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsetzung auf den 10. December d., dann 10. Jänner und 10. Februar k. J. früh um 9 Uhr mit dem Besage vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß, wenn diese Gemeinacker weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die dießfälligen Cicitations - Bedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzley oder in der Wohnung des Herrn Doctor Piller Nro. 23 auf dem Capuzinerplaz im ersten Stocke eingesehen werden können.

Laibach am 10. November 1824.

U n t e r r i c h t u n g Zur zweyten Tagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 2. 1662.

Feilbietungs - Edict.

Nro. 1126.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Kautschitsch von Sairach, wider Marcus Schermerl, wegen laut wirthschaftsämtlichen Vergleichs ddo. 4. July 1821, intabulato 16. September 1824, schuldigen 295 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztem gehörigen, in Porof zu St. Jobst sub Consc. Nro. 10 liegenden, der Herrschaft Billichgraz sub Rectif. Nro. 226 dienftbaren, und sammt An- und Zugehör auf 665 fl. 16 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kautrechtshube gemilliget worden.

Hiezu werden nun drey Feilbietungstagsetzungen, und zwar die erste auf den 18. Jänner, die zweyte auf den 19. Februar und die dritte auf den 24. März 1825, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität mit dem Un-

hange anberaumt, daß, im Falle diese Hube bey einer der ersten zwey Tagsetzungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Vicitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige so wie die intabulirten Gläubiger werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Freudenthal den 17. December 1824.

3. 3. 1431.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 953.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Dolliner von Billichgräb, wider Elisabeth Kopatsch und Primus Woschnar, Vormünder der minderjährigen Anton Kopatsch'schen Kinder von Schwarzenberg, in die executive Feilbietung der, dem Anton Kopatsch seel. gehörigen, zu Schwarzenberg sub Cons. Nr. 16 liegenden, der dem Gute Strobelhof einverleibten Gült Tscheppele sub Urb. Fol. 241, Rect. Nro. 3 dienstharen, wegen laut Urtheil dd. 11. Jänner, intabulato 14. März 1815 schuldigen 183 fl. M. M., mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und sammt An- und Zugehör auf 1101 fl. 51 kr. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsetzungen, und zwar die erste auf den 13. December l. J., die zweyte auf den 21. Jänner und die dritte auf den 25. Februar 1825, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität mit dem Unbange bestimmt, daß, im Falle diese Kaufrechtshube weder bey der ersten noch bey der zweyten Vicitation um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Tagsetzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es werden demnach sämmtliche Kauflustige, so wie auch die intabulirten Gläubiger zu dieser Versteigerung zu erscheinen eingeladen.

Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Freudenthal am 30. October 1824.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 81.

Edict.

Nro. 17.

(3) Vor dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Capittl Neustadt haben alle Diejenigen, welche bey dem Verlasse des am 2. Jänner 1825 ohne Testament gestorbenen Franz Paresch, gewesenen bürgerlichen Vederermeister zu Neustadt, entweder als Erben oder als Gläubiger, überhaupt auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen, wie auch jene, welche zum benannten Verlasse schulden, zur Liquidirung und Ausgleichung ihrer Schuldigkeit sammt Nebenverbindlichkeiten, am 17. März d. J. um 9 Uhr früh vor diesem Bezirksgerichte, als Abhandlungskinstanz, sogewiß zu erscheinen, widrigens sich Erstere die Wirkung des § 814 b. C. B. zuzuschreiben, Letztere aber zur Zahlung im Rechtswege verhalten werden.

Bezirksgericht Neustadt den 15. Jänner 1825.

3. 86.

Edict.

(3)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Anton Oliva, Handelsmann zu Klagenfurt, gegen Florian Ostermann von Kostern, wegen schuldigen 649 fl. 51 kr. W. W. c. s. c., in dieexecutive Versteigerung des gegnerischen, auf 292 fl. 20 kr. M. M. gerichtlich geschätzten und mit Pfandrechte belegten Real- und Mobilar-Vermögens gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Fristen, d. i. der 18. Februar, 17. März und 18. April d. J., jedes-

mahl Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn das in die Execution gezogene Real- und Mobilar- Vermögen weder bey der ersten noch zwenten Tagzahlung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würde. Die Licitationbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschoe den 12. Jänner 1825.

3. 98.

N a c h r i c h t

(3)

über den Verkauf einer schönen Realität zu Gräß.

Dieselbe liegt in jeder Hinsicht in einer der angenehmsten Vorstädte um Gräß, ist nur eine kleine Viertelstunde von der Stadt entfernt, und besteht in solid und niedlich gebauten, für jede große Familie hinlänglichen Wohn-, Lust- und Wirthschaftsgebäuden, in einem auß Beste cultivirten Zier-, Küchen- und Obstgarten, und in einer an den Garten gränzenden Wiese, sind mit sehr vielen tragbaren Obstbäumen von edelster Gattung besetzt, und jeder Platz ist zur Benützung und Unterhaltung geeignet. Da diese Realität in jeder Hinsicht eine der schönsten und angenehmsten um Gräß ist, so wird sie gewiß jedem Freund, der eine ländliche Besizung zu erhalten wünscht, große Freude verursachen, besonders wenn man bedenket, daß selbe wegen ihrer Nähe gleichsam mit der Stadt verbunden ist, und doch in einer der reizendsten und gesündesten ländlichen Gegend liegt. Nähere Auskunft gibt hierüber Herr Dr. Kreuzberger, wohnhaft zu Gräß im Paradeis.

3. 97.

(3)

Unterzeichneter kauft Aerial- und Domesticall-Obligationen der Herren Stände von Kärnthten, Steyermark, Krain und Tyrol, wie auch Staatsschuldverschreibungen, Wiener Stadt- Banko- und Hofkammer-, als auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,
in Klagenfurt, am Cardinals-Platz Nro. 66.

3. 106.

Wohnungen zu vermietthen.

(2)

Kommende Georgi-Auszieheit ist in der Stadt, Herrngasse, Haus Nro. 213, im ersten Stock eine Wohnung, bestehend aus zwey Zimmern, einem Cabinet, einer Küche, einem Keller und Holzlege, ohne Einrichtung halbjährig zu vergeben. Die Wohnzimmer sind alle gassenwärts, und nähere Auskunft wird in dem nämlichen Hause im ersten Stock ertheilt.

3. 103.

(2)

Im Hause Nr. 204 am deutschen Plage ist auf künftigen St. Georgi der erste Stock, bestehend in einem Zimmer, einem Cabinet und einer Küche, nebst einem Keller zu vergeben; die nähern Auskünfte werden eben dort ertheilt.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 92.

Concursauschreibung.

ad Sub. Nr. 1279.

(3) Bey dem k. k. ob- der- ennsischen Fiscalamte zu Linz sind zwey Fiscaladjuncten- Stellen erledigt.

Zur Besetzung einer dieser beyden Adjuncten- Stellen wurde von der k. k. ob- der- ennsischen Regierung bereits unterm 19. September 1823 ein Concurs aus- geschrieben und abgehalten; da jedoch keiner der sich gemeldeten Competenten den Besitz aller zur Erlangung einer Fiscaladjunctenstelle vorgeschriebenen Erforder- nisse ausgewiesen hat, wozu der a. h. Entschliessung Sr. k. k. Majestät vom 24. October 1824 gemäß, weil die Fiscaladjuncten-Anwälde der Krone sind, auch alle zur Erlangung der Advocatur in einer Prov. Hauptstadt vorgeschriebenen Be- dingungen erfordert werden, zu welchen außer der Doctorwürde noch alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse nöthig sind, so wird in Folge hoher Hofkammer-Ver- ordnung v. 9. December v. J., 3. 47329, für beyde obbemeldete Fiscaladjunc- tenstellen ein neuerlicher Concurs eröffnet, und dieser am 14., 15. und 16. März 1825 bey dieser Landesstelle abgehalten werden.

Der diesfälligen Prüfung aus der juridisch-politischen und Cameral- Geset- kunde haben sich alle Bewerber, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche sich mit einer von der hohen Hofkammer hierüber erhaltenen speziellen Nachsicht auswei- sen, zu unterziehen, sich jedoch vorläufig um Zulassung zu derselben schriftlich zu melden, und ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die erworbenen gesetzlich erfor- derlichen Kenntnisse im Justiz- und politischen Fache anzuzuwiesen.

Von der k. k. ob- der- ennsischen Regierung. Linz am 12. Jänner 1825.
Aloys Edler v. Schwinghaimb, k. k. Regierungs-Secretär.

3. 50.

(3)

ad Nr. 8.

St. G. B.

M a c h r i c h t.

von der kais. kön. böhm. Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Die Studienfondsherrschaft Wopozan und Bernarditz wird feil- gebothen.

Zu Folge Präsidialdecrets der k. k. Staatsgüterveräußerungs- Hofcom- mission vom 14. December v. J., wird die Studienfondsherrschaft Wo- porzan und Bernarditz, am 28. März 1825 in der zehnten Vormittags- stunde in dem Gubernialsitungsfaale öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

(3. Bepl. Nr. 11. v. 8. Februar 1825.)

B

Diese vereinigte Herrschaft liegt im Taborer Kreise, ungefähr 14 Meilen von Prag entfernt, und wird von den Flüssen Moldau und Luschnitz durchströmt.

Der Ausrufspreis ist auf 122,493 fl. Conv. Münze festgesetzt worden.

Bei dieser Herrschaft sind die Meierereyen den Unterthanen als Erbpächtern überlassen, und die Roboth nach dem Urbarialscontracte vom 9. August 1782 auf immerwährende Zeiten in der Art reluirt, daß die Unterthanen die bestimmten Siebigkeiten zur Hälfte im Gelde, und zur andern Hälfte im Getreide nach bestimmten Preisen abzuführen haben.

Bisher haben jedoch die Unterthanen ihre Schuldigkeit im Gelde entrichtet, und zwar:

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | an Erbgrundzins | 4259 fl. 22 kr. W. W. |
| b) | an Robothreluution mit Einschluß der Zinsen von Häusern | 4773 fl. 50 kr. |
| | nebst der Verbindlichkeit, alle Zug- und Handarbeiten, welche die Obrigkeit zum Wirthschaftsbetriebe benöthiget, gegen eine unabänderliche Zahlung zu verrichten; | |
| c) | an Reluution der Naturalroboth von drey auf Dominicalgründen, dann sechs auf Rustical- oder Gemeindgründen stehenden Häusern einen Betrag von | 31 fl. 12 kr. W. W. |
| d) | an emphiteutischen Zinsen von neu aufgebauten Häusern | 105 fl. |
| e) | an Miethzinsen von herrschaftlichen Gebäuden | 6 fl. C. M. und 10 fl. 50 kr. |
| f) | an Robothgeldern von unbehausten Inleuten | 28 fl. 30 kr. |
| g) | an Schutzgeld von jüdischen Familien | 24 fl. C. M. |

Von Grundstücken sind der Obrigkeit vorbehalten:

492	Mezen	14	m. Aecker,
100	—	4 3/4	= Wiesen,
166	—	15	= Huthweiden,
48	—	8 1/2	= Gärten,
457	—	7 1/2	= Deiche, und sie benützt nebst dem von den rücksichtlich des Grundes und Bodens zum Gute Stahley gehörigen 8 Teichen im Flächenmaße von 92 Mezen 7 m. das Wasser zum Fischeinsatze.

Von den vorgenannten Grundstücken befinden sich:

5	Mezen	14 1/4	m. Gärten,
dann 370	—	3 1/2	= Deiche, in obrigkeitlicher Regie;

20 Megen 5 $\frac{1}{4}$ m. Aecker,
 34 — 14 $\frac{1}{4}$ = Wiesen,
 12 — 1 $\frac{3}{4}$ = Gärten sind den Beamten und obrig-
 keitlichen Dienern unentgeltlich,
 22 Megen $\frac{1}{4}$ m. Aecker,
 14 — 8 = Wiesen,
 1 — — = Gärten, gegen Entrichtung des clas-
 senmäßigen Zinses von 18 fl. 25 kr. C.M. und 25 fl. 11 kr. W.W. überlassen.
 dann 21 Megen 10 m. Aecker und
 3 — $\frac{1}{4}$ = Wiesen dem obrigkeitlichen Branntwein-
 hause zugetheilt, und bis Ende October 1829 verpachtet; endlich sind:
 428 Megen 12 $\frac{1}{2}$ m. Aecker,
 47 — 14 $\frac{1}{4}$ = Wiesen,
 166 — 15 = Huthweiden,
 29 — 8 $\frac{1}{2}$ = Gärten,
 dann 87 — 4 = Teiche, bis Ende October 1825, 1827
 und 1830 gegen einen jährlichen Pachtzins von 784 fl. 53 $\frac{1}{4}$ kr., dann

57 Megen 10 $\frac{1}{16}$ m. Korn,
 57 — 10 $\frac{1}{16}$ = Gerste, und
 25 Centner 70 $\frac{3}{4}$ Pf. Heu, jedoch in der Art in Bestand
 gegeben, daß der künftigen Obrigkeit das Recht zusteht, nicht allein die
 Verpachtung dieser Grundstücke, sondern auch alle übrigen Verpachtun-
 gen, bey welchen die halbjährige Aufkündigung ausdrücklich stipulirt er-
 scheint, gegen die letztere auch früher zu beheben.

Zu dieser Herrschaft gehören ferner:

1) Ein schutzunterthäniges Städtchen, ein Dominical- und sieben-
 zehn Rusticaldörfer, von denen vier mit fremdherrschaftlichen Untertha-
 nen vermischt sind.

2) Das in obrigkeitlicher Regie stehende Bräuhaus in Erlin, welches
 bey einem Gebräue 24 Faß 1 Eimer erzeugen kann.

Zur Bierabnahme sind 13 Zwangswirthshäuser, die an emphiteu-
 tischen Zinsen 56 fl. 10 kr. W. W. entrichten, dann eilf Bierschänker, die
 ohne alle Verbindlichkeit den Schank ausüben, auf der Herrschaft vorhan-
 den. Auch unterliegen von den 13 Wirthshäusern zehn der Landemialent-
 richtung bey Besitzveränderungsfällen, und bey dem Erliner Wirthshause ist
 der Obrigkeit das Verkaufsrecht vorbehalten.

3) Ein Branntwein- und Flußhaus, welches bis Ende October 1829 gegen einen jährlichen Zins von 230 fl. C. M. verpachtet ist.

4) Acht abverkaufte Mühlen, die jährlich einen Betrag von 6 fl. C. M. und 110 fl. W. W. in die obrigkeitlichen Renten zinsen, und bey Besitzveränderungen sämmtlich der Laudemiale Entrichtung unterliegen, auch das Malz und die Deputatkörner unentgeltlich zu vermahlen haben, woben auch noch der Müller in Selin 60 Stück

= = = Dobroniz 60 —

= = = Podolsko 30 — Bretklözer auf Breter oder Latten unentgeltlich zu verschneiden, dann der Müller in Dobroniz an Zins für die Ueberfuhr jährlich 10 fl. W. W. in die Renten zu berichtigen hat.

5) Zwey abverkaufte Schmieden, von welchen jährlich 6 fl. W. W. in die obrigkeitlichen Renten entrichtet, und bey Besitzveränderungen das Laudemium gezahlt wird.

Für die im Dorfe Woporzan erbaute Gemeindschmiede, wird contractmäßig an Zins 5 fl. 30 kr. C. M., dann als Retutum für die Verrichtung der 13tägigen Handroboth 2 fl. 36 kr. C. M. gezahlt.

6) Ein Ziegelofen, worin bey einem Brande bis 18,000 Stück Ziegeln erzeugt werden.

7) Ein mit einem ausgiebigen Steinbruche versehener Kalkofen.

8) Zwey Bausteinbrüche.

9) Das in obrigkeitlicher Regie stehende Recht des Salzhandels.

10) Die Weinschankgerechtigkeit, wofür ein jährlicher Zins von 36 kr. C. M. bis Ende October 1825 entrichtet wird.

11) An Waldungen 12,874 Mesen, die gehörig abgeschätzt, und in systemisirte Holzschläge eingetheilt sind.

12) Die Jagdbarkeit in eigener Regie.

13) Die Fluß- und Bachfischerey, welche gegen einen jährlichen Zins von 5 fl. 30 kr. C. M. bis Ende October 1825 verpachtet ist.

14) An Uferzins werden von fremden Holzhändlern an den Flüssen Moldau und Luschniz für die Hinterlegung einer aus 12 Klögern bestehenden Floßtafel 12 kr. W. W., und von einer aufgeschichteten Kloster Brennholz 6 kr. W. W. zu Handen der obrigkeitlichen Renten berichtet. Nach

einem Durchschnitte von 6 Jahren, beläuft sich der Ertrag dieser Rubrik auf 231 fl. 10 kr. W. W. jährlich.

15) Ein Schloß nebst den übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Endlich:

16) Das Patronatsrecht von zwey Pfarrkirchen, zwey Pfarreyen und drey Schulen.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 12,249 fl. 18 kr. C. M. als Neugeld bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen.

Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Neugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden bar erlegte Neugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten aber gleich beim Abschlusse der Licitationsverhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittheil des Kauffchillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwey Drittheile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 vom 100 verzinset werden.

Bei gleichem Kauffchillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffchillings in kürzeren Fristen herbeylaffen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Studienfonde erstet, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerungstagsagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Gutsbeschreibung und Abschätzung bey der hierländigen Staatsgüteradministration vorläufig einsehen.

Prag am 29. December 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 87.

N a c h r i c h t.

(3)

Die vom Herrn Baron von Lazarini ganz neu componirten und eigens für's Fortepiano eingerichteten zwey Abtheilungen Redout-Deutsche für den Carneval 1825, sind in der Licht'schen Buchhandlung zu haben. Jede Abtheilung kostet 20 fr.

3. 1643.

(11)

L o t t e r i e = A n z e i g e .

Mit hoher Bewilligung
wird

eine neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst-
Losen, die alle ohne Ausnahme gewinnen müssen,
bey der großen Lotterie
d e r v i e r H ä u s e r i n B a d e n
und einer herrschaftlichen Besizung im Viertel o. d. Mannhards-
Berg, deren Ziehung den 10. März 1825, wo nicht früher,
unabänderlich Statt findet,
a u s g e g e b e n .

Die vielfältigen großen und sehr bedeutenden Vortheile dieser Lotterie sind von dem verehrlichen Publicum, sowohl im In- als auch im Auslande (durch die Begünstigung des öffentlichen Lose-Verkaufs), dergestalt anerkannt und gewürdiget worden, daß bereits seit einiger Zeit die 6000 Stück rothen Gratis = Gewinnst-Lose, deren jedes einen sichern gewissen Gewinn machen muß, gänzlich vergriffen wurden. Seitdem sind uns von einer sehr nachhaltigen Anzahl Spiellustiger unausgesetzt wiederholte lebhafteste Wünsche bezeugt und geäußert worden, sich noch in den Besitz dergleichen gewinnender rothen Gratis-Lose setzen zu können. Um nun einerseits diesem dringenden Verlangen zu entsprechen, anderseits aber diese Verlosung in dem bisher so vorzüglich ausgezeichneten glücklichen Fortgange zu erhalten, sieht sich der Eigenthümer der Realitäten entschlossen, eine neue Anzahl von 3000 Stück ebenfalls roth gedruckten, den früheren 6000 Stück ganz gleich kommenden, rothen Gratis-Gewinnst-Losen zu bestimmen, ohne da-

durch die in diesem Spiele enthaltene Total = Summe der Lose zu vermehren, und hierzu die hohe Bewilligung erhalten.

Diese neuen 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Lose, deren Nummern vom ganzen Spiele ausgeschieden, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, werden, gleich den frühern 6000 Stück Gratis = Gewinnst = Losen, zwey Mal gezogen, genießen daher nicht nur alle dieselben Rechte und Vortheile wie die schwarzen, sondern diese 3000 Gratis = Gewinnst = Lose müssen noch insbesondere, jedes ohne Ausnahme, laut nachstehender neuen Be- theilung, einen sichern Gewinn machen, nämlich:

1	Treffer von 400 Stück Ducaten in Golde	400 St. Duc.
1	= = 100 =	100 = =
2	= = 50 =	100 = =
4	= = 25 =	100 = =
1992	= 2 1 =	1992 = =
1000	= 2 einem halben Souverain'dor in Golde	
	de — 1000 St. halbe Souverains'dor	
	in Golde	

3000 Treffer, im Gesamt betrage von 1000 Stück halben Souverains'dor in Golde und 2692 St. f. f. Ducaten in Golde.

Von heute an erhalten demnach alle jene, die 10 Stück schwarze Lose auf ein Mal gegen gleich bare Bezahlung abnehmen, ein rothes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hierzu bestimmte neue Anzahl von 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Losen nicht vergriffen ist.

Nachdem aber für einen großen Theil dieser neuen 3000 Stück gewinnender rothen Gratis = Gewinnst = Lose schon zum Voraus zahlreiche Bestellungen gemacht sind, so hält das unterzeichnete Großhandlungs-haus es um so mehr für seine Pflicht, das geehrte Publicum hierauf aufmerksam zu machen, als dasselbe mit aller Gewißheit voraussieht, daß auch diese neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst = Losen in kürzester Zeitfrist vergriffen seyn wird.

Dier bedeutende Realiäten = Gewinne, mit so zahlreichen großen Geldtreffern, hat noch keine frühere ähnliche Auspielung aus- gewiesen, es sind nämlich zu gewinnen:

1000 Treffer, das größte Haus in Baden,
 No. 82, der Frauenhof genannt,
 und die ständische Besizung des
 P Schönischen Dominical-Zehents
 im Viertel o. d. W. B. oder als
 Ablösungs-Summe 200,000 fl. W. W.

Das große Haus, No. 83, eben-
 falls in Baden, mit vollständiger
 prächtiger Einrichtung, oder ei-
 ne Ablösung von 60,000 = =

1 = Das große Haus, No. 42, eben-
 daselbst, mit vollständiger Einrich-
 tung, oder als Ablösungs-Summe 30,000 = =

2 = Das Haus No. 77, ebendasselbst,
 oder als Ablösung 15,000 = =

und ferner:

1 = von barem 10,000 = =

1 = = = = = 5,000 = =

4594 = in barem Geldbetrage von 73,040 = =

4600 Treffer in einem Gesamtbetrage von 393,040 fl. W. W.
 9000 Gewinnste der 9000 Stück rothen Gra-
 tis-Gewinst-Lose in Ducaten und
 halben Souverainsdor in Golde,
 oder in 151,701 fl. 40 kr. W. W.

13,600 Treffer im Gesamtbetrage von 544,741 fl. 40 kr. W. W.

Bey diesen anschaulichen Vortheilen hält das unterzeichnete
 Großhandlungs-Haus jede weitere Anempfehlung dieser Lotterie
 für überflüssig.

Wien, den 10. December 1824.

Das Los kostet 10 fl. Wiener Währung, oder 4. fl. C. M.
 M. Lachenbacher et. Comp.

In Laibach sind diese Lose sammt Spielplänen in der Tuch-
 und Schnittwaaren-, dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeich-
 nungs-Requisiten-Handlung des Gefertigten zu haben.

Ignaz Bernbacher.

K u n d m a c h u n g;

betreffend die Versteigerung der zum steyermärkischen Studienfonde gehörigen, in Kärnthén, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle der illyrischen Staatsherrschaft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte der ehemahligen kärnthnerischen Staatsherrschaft Althofen verwaltet wird.

Den 28. Februar 1825, Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-Rathssaale die zum steyermärkischen Studienfonde gehörige, in Kärnthén, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der illyrischen Staatsherrschaft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte Althofen verwaltet wird, öffentlich ausgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 192 fl. C. M., das ist: Ein Hundert Zwen und Neunzig Gulden Conv. Münze.

Die Bestandtheile dieser Gült bestehen in 24 rückfälligen Unterthanen und 2 Zulehen im Verbbezirke Wulroß und Albeck, welche 23 fl. 12 2/4 kr. W.W. Urbarjins, 25 fl. 12 kr. W.W. Kobathreluition, und an Zehentrevelution 113 fl. 8 3/4 kr. W.W. entrichten; dann 1 1/2 Tag Fuhrroath leisten.

Endlich

die Kauffreygelder, Mortuarien und stipulirten Ehrungen zu bezahlen haben.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthén Realitäten zu besizen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 19 fl. C. M. bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Wer-

the zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beizulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte des Kauffschillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert und mit Fünf vom Hundert in C. M. verzinset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyerm. kärnthn. Staatsgüter-Administration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyerm. kärnthn. Staatsgüter-Veräußerungscommission,
Grätz am 12. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

B. 90.

(2)

ad Nr. 8.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g;

betreffend die zur Versteigerung der zum steyermärkischen Studienfond gehörige, in Kärnthn, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle der illyrischen Staatsherrschafft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte der k. k. kärnthnerischen Staatsherrschafft Bistring verwaltet wird.

Den 28. Februar d. J. Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-Rathssaale die zum steyermärkischen Studienfonde gehörige, in Kärnthn, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der illyrischen Staatsherrschafft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte

der k. k. kärnthnerischen Staats Herrschaft Viktring verwaltet wird, öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 5831 fl. 5 kr. E. M., das ist: Fünf Tausend Acht Hundert Ein und Drensig Gulden 5 kr. Conv. Münze.

Die Bestandtheile dieser Gült sind: 35 Unterthanen und 7 Zulehen.

Diese entrichten:

An Urbarszins	72 fl. 39 3/4 kr. W. W.
Robathgeld	29 = 46 = —
Zinsgetreidresolution	160 = 8 = —

Der Klauzehent bey mehreren Zehentholden in den Gemeinden So-nitschach, Schießling und Sellach, des Bezirkes Pörttschach und Keutschach.

Der Sack zehent mit

1 Mese	13 1/3 m. Weizen,
59 —	13 1/3 = Korn,
47 —	14 4/9 = Gerste oder Hierse,
64 —	6 2/9 = Hafer,
12 —	= Haiden und

3 kr. W. W. im Gelde.

An Kleinrechten:

- 2 Schweinschultern,
- 1 Henne,
- 4 Hendl,
- 60 Stück Eyer,
- 12 Pfund Hechten,
- 177 Stück Reinaugen.

An Burgfriedsgefallen:

4 fl. 42 1/4 kr. W. W. an Gerichtszins von der Herrschaft Leonstein zur Pörttschach.

Die Rauffreygelder- und Mortuarien- Bezüge und die pactirten Ehrungen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthnen Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben, in gerader absteigender Linie die allerhöchft bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 583 fl. C. M. bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene Sicherstellung beyzulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffchillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen.

Die andere Hälfte des Kauffchillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Kaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüter-Veräußerungscommission
Grätz am 12. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,
kaiserl. königl. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 91.

(2)

ad Nro. 12.

St. O. B.

K u n d m a c h u n g;

betreffend die Versteigerung der zum kärnth'nerschen Cameralsonde gehörigen, in Kärnth'n, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle von der illyrischen Staats Herrschaft Villach einverleibten Gült
F e l d k i r c h e n.

Den 28. Februar d. J. Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-Rathszaale die zum kärnth'ner'schen Cameral-

sonde gehörige, in Kärnthen, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der, zur illyrischen Staatsherrschaft Villach gehörigen Gült Feldkirchen, welche Parzelle gegenwärtig von dem Verwaltungsamte der k. k. Kärnthner'schen Staatsherrschaft Viktring verwaltet wird, öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 591 fl. 32 kr. C. M., das ist: Fünf Hundert Ein und Neunzig Gulden 32 Kreuzer Conv. Münze.

Zu dieser Gült gehört:

Der Goggauer Wald in der Gemeinde Steuerberg, Bezirk Glanegg, 2 1/2 Posten von Viktring, nach der Josephinischen Steuerregulirungs-Ausmaß 50 Joch enthaltend.

Der Goggauer See nach der Josephinischen Steuerregulirungs-Ausmaß mit 22 Joch und drey rücksässigen Unterthanen.

Die Unterthanen entrichten 9 fl. 44 kr. W. W. Urbarszins, und die Kauffreygelder, Mortuarien und partirten Ehrungen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthen Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung des unobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 59 fl. C. M. bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte bewährt gefundene fideiussorische Sicherstellung bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehdrig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffchillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte des Kauffchillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert und mit Fünf vom Hundert in C. M. verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüter-Veräußerungscommission.
Grätz am 12. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,
kaiserl. königl. Subernial- und Präsidialsecretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 82.

(2)

Nr. 8525.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Dr. Bernard Rogl, jubilirter Subernialrath und Protomedicus, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 169 in der Stadt vorgemerkten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: a) des von Johann Anton v. Schluderbach, dem Bernhard v. Schluderbach unter 16. März 1776 ausgestellten Lischtitel-Instrumentis, vorgemerkt unterm 12. May 1776; b) des von Ludwig von Schluderbach, dem Johann Ruth über 2400 fl. ausgefertigten Schuld- und Miethvertrages ddo. 1. Februar 1799, vorgemerkt am 23. März 1799; und c) des Abtheilungs-Protocolls ddo. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemerkt am 19. Juny 1795, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Bernard Rogl, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.
Laibach den 11. Jänner 1825.

3. 85.

(2)

Nr. 8496.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte in der Executionsfache des Dr. Jos. Pusner, Curator zur Einbringung der Bernhard Freyh. v. Kossettischen Verlassactiven, wider Joseph Zuzek puncto 1500 fl., überin Folge dießseitiger Bewilligung dd. 3 August 1824, 3. 4973, wegen executiver Feilbietung des dem Exquirten gehörigen, auf 9016 fl. geschätzten Gutes Schilertabor bereits abgehaltenen drey Tagssagungen, auf Ansuchen des Executionsführers in eine vierte Feilbietungstagung gewilliget, und solche auf den 18. April 1825, Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besage bestimmt worden, daß bey selber dieses Gut um den bey der dritten Feilbietungstagung vom Executionsführer unter dem Schätzungswerthe gemachten Anboth pr. 4100 fl. ausgerufen, und Falls Niemand darüber biethen sollte, selbes dem Executionsführer um diesen Anboth zugeschlagen werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey stehet, die dießfälligen Citationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registrateur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer Dr. Pusner einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach den 11. Jänner 1825.

Z. 75. Feilbietungsbedit. Nro. 8494.
 (3) Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen des Dr. Anton Pfefferer, als Johann Nep. Christianischen Concurs-Masse-Verwalters, zur Versteigerung der zu dieser Concurs-Masse gehörigen Activforderungen pr. 304 fl. B. Z. und 3642 fl. 10 kr. M. M., die auf den 20. December 1824 angeordnet gewesene Tagfagung auf den 21. Februar 1825 früh 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte übertragen, bey welcher Tagfagung diese Activforderungen auch unter dem Nominal-Werth werden hintan gegeben werden.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse sind in der dießgerichtlichen Registratur und bey dem Dr. Anton Pfefferer einzusehen.
 Laibach am 11. Jänner 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 104. Theater = Nachricht. (2)

Dienstag den 8. Februar 1825 wird in dem landständischen Schauspielhause die hiesige Schauspieler- und Sängers-Gesellschaft unter der Direction des Carl Meyer die Ehre haben darzustellen, und zwar

zum Vortheil der Sängerin und Schauspielerinn
Francisca Steinfels,

D i e t h e i l o,
 der Mohr von Benedig,

große heroische Oper in drey Acten, von J. Rossini.

Aus besonderer Achtung für ein verehrtes Publicum und Gefälligkeit für die Unterzeichnete, hat Amalie M. die Partie der Desdemona, und Herr M. die Leitung des Orchesters übernommen.

Hochverehrte!

Der allbekannten Großmuth Laibachs hochherziger Bewohner für diesen Abend mit frohem Muth entgegen sehend, zeichne ich mich mit hoher Achtung

Der ergebenste
Francisca Steinfels.

Z. 101. Eisenhammerwerk = Drahtzug = (2)

u n d
Deconomie = Verkauf aus freyer Hand,
 unter sehr billigen Bedingnissen.

Das Hammerwerk bestehet in 2 Rennfeuern, 2 Abheißfeuer, 2 Streckfeuern, 1 Handfeuer und 6 verschiedenen Hammerschlägen.

Der Drahtzug, aus 2 Zangen und 5 Scheiben, dann a parte 3 Scheiben auf Saiten-Draht.

Die Deconomie aus circa 30 Tagbau Grund, hinreichend zur Deckung des Fruchtbedarfes für's Personal und zur Futterung von 14 — 16 Kind, dann aus 2 Waldtheilen am Walsberg und 2 am Krizersberg, 2 Wurz- und Obstgärten mit mehreren Hundert edeln Obstbäumen.

An Gebäuden, 1 Wohnhaus, 1 Haus für die Arbeitsleute, dem Hammergebäude, 2 Drahtzug-Gebäude, 2 große Kohlstadt, den Deconomie-Gebäuden und 1 Hausmühle.

Zu bemerken kommt, daß sämmtliche Werke mit ihren Gebäuden in den letzten 10 Jahren aus dem Grunde neu und nach dem besten Mechanismus erbaut wurden, und das ganze Anwesen, alles flach und an einander gelegen, keiner Wassergefahr und keinem Wasserbau unterworfen ist; auch hat es die angenehmste Lage, 1/4 Stund von der Kreisstadt Salzburg, in Mitte des Allerweges nach der Leopoldskron.

Kaufslustige belieben ihre Anfragen an die Zeitungs-Redaction zu Salzburg, oder an den Eigenthümer F. E. Mangin daselbst zu machen.

Z. 93.

(3)

**Den 17. Februar 1825 wird die Ziehung der großen
Lotterie der schönen**

Herrschaft Frenharding,

wofür eine Ablösungssumme von 60,000 fl. C. M., oder 150,000 fl. W. W.,
und des großen

Guß-, Schmelz- und Hammerwerkes zu Edlach,

wofür eine Ablösungssumme von 20,000 fl. C. M., oder 50,000 fl. W. W.
angebothen wird, vorgenommen werden; selbe enthält:

1	Treffer, die Herrschaft Frenharding, oder	150000 fl. W. W.,
1	" das Guß-, Schmelz- und Hammerwerk zu Edlach, oder	50000 = "
1	" zu	20000 = "
1	"	10000 = "
1	"	5000 = "
3	" = 1000 fl.	3000 = "
8	" = 500 =	4000 = "
30	" = 200 =	6000 = "
50	" = 100 =	5000 = "
100	" = 50 =	5000 = "
501	" = 20 =	10020 = "
1512	" = 12 =	18144 = "
20	Vor- und	} zu 100 = 4000 = "
20	Nachtreffer	

2249 Treffer, in einem Gesamtbetrage von 290164 fl. W. W.,

Die schuldenfreye Uebergabe dieser Realitäten erfolgt sogleich, und die Auszahlung der Geldgewinnste 14 Tage nach der Ziehung von dem dafür haftenden Großhandlungshause Grubner et Dörfling in Wien.

Nach beendigter Ziehung erscheint die gedruckte arithmetisch geordnete Liste der gezogenen Nummern mit ihren Gewinnsten.

Das Los kostet 10 fl. W. W. und kann drey Mahl gewinnen.

Wien den 17. December 1824.

Grubner et Dörfling.

Lose davon sind fortwährend in der Specerey-Waarenhandlung des Joseph Sparovich, nächst dem Bischofshofe No. 281 am Plage, zu haben.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 109. **V e r l a u t b a r u n g** **Nro. 1362.**
wegen Verleihung einer provisorischen Aufsehersstelle in dem hierortigen Provinzial-Strafhause. (1)

In dem hiesigen Provinzial-Strafhause ist die Stelle eines provisorischen Aufsehers, verbunden mit einem Jahresgehälte von 150 fl. W. W., freyer Wohnung, ganzer Montur und dem Genuß eines Deputats von hartem Brennholz und Unschlittkerzen, in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen, welche diese Anstellung zu erhalten wünschen, haben ihre mit legalen Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistung, vorzüglich gute Moralität volle Kenntniß der krainerischen Sprache, als ein unerläßliches Bedingniß, und über ihrem guten Gesundheitszustand belegten Besuche bis 20. Februar d. J. der hiesigen Landrathsstelle zu überreichen, wobei noch bemerkt wird, daß bey der fraglichen Dienstverleihung auf wirkliche Patentalinvaliden, oder auf solche Militär-Individuen, welche sich der Invalidität nähern, in so ferne sie die obangeführten Eigenschaften gehörig nachweisen, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Vom k. k. iärrischen Gubernium. Laibach am 29. Jänner 1825.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 116. **K u n d m a c h u n g.** **Nr. 861.**

(1) Ueber die zum Behufe der Straßen-, Brücken- und Navigations-Conservations-Arbeiten für das Militärjahr 1825 erforderlich bezustellenden Bauzeugstücke, als Krampen, Schaufeln, Brecheisen zc. zc., wird nach erfolgter dießfälliger buchhalterischer Adjustirung, in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 20. Jänner l. J., Z. 592, die öffentliche Minuendo-Versteigerung am 19. des k. M. frühe um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu diejenigen, welche dieses Bauzeug liefern wollen, hiermit eingeladen werden; der dießfällige Erforderniß-Ausweis, so wie die Licitationsbedingnisse, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte, die Muster der abzuliefernden Stücke können hingegen bey der k. k. Landesbaudirection alhier in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 29. Jänner 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 3. 1062. (1) **Nro. 4998.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Leopold Frörentsch in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des vom Dr. Joh. Georg Novak an die Ordre des Franz Kav. Jamnig am 27. August 1758 ausgestellten, 6 Monathe nach Dato zahlbaren, seit 31. May 1760 auf das Haus Nro. 236 in Laibach intabulirten Wechsels pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Wechsel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem

(Z. Bepl. Nr. 11. d. 8. Februar 1825.)

Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so-
gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres An-
langen des heutigen Bittstellers Leopold Frörentsch, obgedachter Wechsel nach
Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt wer-
den wird. Laibach den 3. August 1824.

z. 3. 619. **E b i c t.** Nro. 2443.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es
sey über das Gesuch des Johann Baptist Villeg, Sohn, in die Ausfertigung der Amor-
tisations-Edicte rücksichtlich der, angeblich in Verlust gerathenen, dem obgedachten Bitt-
steller von seinem Vater Johann Baptist Villeg, für die mütterliche Erbschaft unterm 1.
May 1799 ausgestellten, und den 26. März 1800 auf das Gut Gallensfels intabulirten
Schuldobligation pr. 1200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche
auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche ma-
chen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs
Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden
und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bitt-
stellers Johann Baptist Villeg, Sohn, die obgedachte Schuldobligation sammt dem Inta-
bulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wir-
kungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. May 1824.

Nemliche Verlautbarung.

z. 3. 119. **K u n d m a c h u n g.** Nro. 375.

(1) Einige Hausbesitzer in der Vorstadt Pöllana haben sich zur Herstellung des
Wasserabzugschanals durch die sogenannten Schneidergärten vereinigt, und den
Magistrat ersucht, die vorläufige Minuendo-Licitation dieser Baulichkeit vorzu-
nehmen.

Die von der löblichen k. k. Landesbaudirection verfaßten Kostenvoranschläge
stellen die dießfälligen Erfordernisse:

auf Maurerarbeit mit	161 fl. 40 1/2 kr.
„ Maurermateriale mit	156 „ 59 „
„ Steinmeharbeit sammt Materiale mit	99 „ 26 „
und „ Schmiedarbeit mit	6 „ — „

dar. Zur Vornahme der Absteigerung wird der 19. d. M. bestimmt, und Jeder-
man eingeladen, am Rathhause Nachmittag um 3 Uhr zu erscheinen.

Die Licitationsbedingungen können täglich im magistratlichen Expedite einge-
sehen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 1. Februar 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

z. 3. 1059. **E d i c t.** (1)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland in Unterkrain haben alle
jene, welche an die Verlassenschaft des am 16. März 1823 verstorbenen Herrn
Anton Sterger, gewesenen Oberberittenen in Radanze, entweder als Erben oder
Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen

gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen von untengesetztem Tage sogewiß hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Meldenden eingantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Pölland den 23. July 1824.

z. Z. 582.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird auf Ansuchen des Andreas Dimmig von Urfal bekannt gemacht: Es haben jene, welche auf die zwischen ihm, Andreas Dimmig, und Johann Tschuden über 77 fl. 42 kr. am 9. October 1816 gerichtlich geschlossene, und am 16. November 1816 auf die dem Johann Tschuden von Kosarie gehörigen Realitäten, als: auf die dem Magistrate Laibach sub Urb. Nro. 6 zinsbare, zu Kosarie sub Conse. Nro. 13 gelegene 1/2 Pube, und den eben dahin sub Urb. 10, 260-er 275 zinsbaren Wald- und Weisenantheil u log intabulirte, vorgeblich in Verlust gerathene Vergleichs-Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, selben sogewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlos verstrichener Amortisationsfrist auf ferneres Anlangen des Bittstellers die obbenannte Vergleichs-Urkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificat vom 16. November 1816, für null und nichtig erklärt werden würde.

Laibach am 5. May 1824.

z. Z. 117.

Feilbiethungsbedict.

Nro. 1565.

(1) Vom Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey zur Vornahme der von dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auf Ansuchen der Catharina Zokner und Primus Selan von Laibach, wegen 135 fl. 49 kr. c. s. c. bewilligten executiven Feilbiethung der, dem Franz Mayer von Tomazhou gehörigen, der Commenda Laibach sub Urb. Nro. 343 1/2 und 356 dienstbaren Gemeinädler, als: des Ackerß ta sgorna und ta sredna, welcher 234 fl. 5 kr., und des Ackerß Blekeriza, welcher 211 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzt wurde, in Erledigung des dießfälligen Ersuchschreibens vom 26. November, Erb. 10 Decemberl. Z., Nro. 7705, die Tagsatzung auf den 28. Feb., 28. März und 29. April d. J. Vormittag um 9 Uhr mit dem Befehle vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß diese Acker, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würden, bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Befehle vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach am 26. Jänner 1825.

z. Z. 1507.

Feilbiethungsbedict.

Nro. 1410.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Simon Christanigg, die, wider Carl Homann mit dießgerichtlichem Bescheide vom 3. July d. J. Nro. 892 bewilligte, über den vom Geklagten, wegen Aufhebung aller wider ihn bewilligten Executions Schritte ergriffenen Recurs, mit hohem Appellationsbescheide vom 30. July d. J., Nro. 10489, suspendirte executiv Feilbiethung der gegnerischen, der Gült Neuwelt und Jamnigshof zinsbaren, zu Teshra sub

Consc. Nro. 27 gelegenen ganzen Hube, und der dazu gehörigen, der Commenda Raibach, Staatsherrschafft Kaltenbrun und Pfalz Raibach zinsbaren Realitäten, wegen schuldigen 4180 fl. c. s. c., über hohe Urweisung des Recurrenten de praes. 7. d. M., nunmehr auf den 20. December d., 21. Jänner und 21. Februar k. J. früh um 9 Uhr mit dem Besage vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die dießfälligen Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Raibach den 12. November 1824.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbiethung hat sich für die Hube und für die der Commenda Raibach zinsbaren Realitäten kein Kauflustiger gemeldet.

3. 118.

E d i c t.

Nro. 1679.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschafft Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andrá Bouschin, Grundbesizer zu Jurjoviz, in die executive öffentliche Feilbiethung der, dem Michael Poniquar eigenthümlichen, zu Hößlern liegenden, der löbl. Graffschafft Auersperg sub Urb. Nr. 766 zinsbaren 1441 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 178 fl. 25 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 19. Februar, der zweyte auf den 21. März und der dritte auf den 16. April k. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Hößlern mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn obgenannte 1441 Hube bey der ersten und zweyten Versteigerungstagung um den Schätzungswertb pr. 230 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 4. December 1824.

3. 112.

Keller zu vermietben.

(1)

welcher im hiesigen sogenannten Bürgerhospitalgebäude in der Spitalgasse befindlich ist, und täglich für das ganze laufende Jahr gemietbet werden kann. Das Nähere ist bey dem Besizer des Kellers im genannten Gebäude im zweyten Stockwerke vorne zu erfahren.

3. 113.

Stallung und Wagen-Kemise zu vermietben.

(1)

Im hiesigen sogenannten Bürgerhospitalgebäude in der Stadt in der Spitalgasse ist von der nächsten Georgenzeit des laufenden Jahrs 1825 angefangen, eine Stallung auf vier Pferde, mit einer besondern Fourage-Kammer, und einer besondern Kammer für den Kutscher und für die Pferderüstung, in Verbindung mit der Stallung, dann in eben demselben Hause nahe an der Stallung eine geräumige Wagenkemise zu vermietben, und es wolle sich um das Nähere im zweyten Stockwerke vorne bey dem Besizer der Stallung und der Kemise erkundiget werden.

3. 114.

Wurst-Wagen zu verkaufen.

(1)

Es ist ein leichter auf vier Federn hangender Wurstwagen mit eisernen Achsen und metallenen Büchsen, der sich vortrefflich fährt, täglich um billigen Preis zu verkaufen, und deshalb das Nähere im hiesigen sogenannten Bürgerhospitalgebäude in der Spitalgasse vorne im zweyten Stockwerke bey dem Eigenthümer des Wagens zu erfragen.

3. 108.

Vi e h v e r k a u f.

(1)

Bei der Herrschafft Windisch-Landsberg im Cillier Kreise werden binnen 14 Tagen vier große Mastosfen, zwey gute Mastlähe, und etwa 10 Stück jungen schönen Hornviehes, meistens Ochsen, zum Verkaufe stehen. Diefes wird allen Kauflustigen kund gegeben. Herrschafft Windisch-Landsberg im Cillier Kreise, den 1. Februar 1825.

Aemtlliche Verlautbarung.

Z. 120.

Versteigerung ⁽¹⁾

der sogenannten Herzogischen Behausung sammt dazu gehörigen mehreren, durchaus gut bestellten Grundstücken, dann vorzüglich schön gelegenem großen Weingarten in der Gegend bey Nittersberg zu Windisch-Feistritz, Cillier Kreises, in Steyermark.

Diese große Realitäten: Versteigerung wird von der Abhandlungs-Instanz des Magistrates Windisch-Feistritz, nach erfolgtem Absterben des Herrn Georg Herzog, gewesenen bürgerl. Federvermaisser alhier, dann dessen Ehegattinn Theresia, im Einverständnisse der großjährigen Erben, über, von den sämtlichen Zulehens-Obrigkeiten eingeholtte Delegation, in folgender Ordnung abgehalten werden.

1stens. Am 21. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, am magistratlichen Rathhause, die bürgerl. Behausung Nr. 64, ein Stockwerk hoch, geräumig, und mit hinreichenden Wirthschaftsgebäuden, dann Stallung auf Pferde und Hornvieh versehen, alles in gutem Bauzustande. Zur Behausung gehören folgende Grundstücke:

- a) ein kleiner und ein größerer Hausgarten,
- b) zwey große städtische Aecker, im Flächenmaße 3 Joch 108 □ Klafter,
- c) ein Neubruchacker 2 " 141 "
- d) ein Waldantheil 2 " 500 "

7 Joch 749 □ Klafter,

zusammen beansagt mit 5 fl. 3 1/2 kr. E. M. magistratlichen Grundzins.

2stens. Nachmittag am 21. März d. J. von 3 bis 5 Uhr, ebenfalls am magistratlichen Rathhause:

e) der unter der k. k. Staats Herrschaft Seitz dienstbare Acker, ganz nahe bey der Stadt gelegen, im Flächenmaße pr. 1 Joch 850 Klafter.

f) Die unter der Herrschaft Burg Feistritz dienstbare und sehr gut bestellte Wiese, ebenfalls ziemlich nahe gelegen, messend 2 Joch 1252 Klafter.

3stens. Am 22. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realitäten bey Windisch-Feistritz:

g) der unter der löbl. Herrschaft Kranichsfeld bergrechtmäßige Weingarten, bestehend aus:

- 1) beyläufig 3 Joch 800 □ Klafter Nebengrund,
- 2) — 2 " 133 — Wiesen,
- 3) — — " 400 — Huthweide,

endlich unter einem auch zugleich

h) der anliegende kleinere Theil Weingarten unter der löbl. Bergobrigkeit der Herrschaft Windenau, bestehend

- 1) aus beyläufig 1 Joch 459 □ Klafter Nebengrund,
- 2) — — — — 489 — Wiesen,
- 3) — — — — 240 — Huthweide.

Sämmtlich aufgeführten Weingart-Realitäten sind durchaus vereinigt geles-

(B. Beyl. Nro. 11. d. 8. Februar 825).

E

gen, und durchaus in sehr gutem Culturstande; auch die Weinerzeugung gehört unter jene von der bekannt bessern Qualität der Feistritz Pacherer Weingebirge.

Die Lage dieser letzt aufgeführten Realitäten (wobey sich die erforderlichen Weinzerley- und Herren-Wohngebäude sammt Presse und Keller, geräumig genug vorfinden) ist durchaus freundlich und von der Stadt Windisch-Feistritz nur eine kleine halbe Stunde entlegen, dann auch mit einer guten Zufuhr besetzt.

Es werden demnach auch Weingartliebhaber aus Kärnthén und Krain zu den bestimmten Realitäten-Feilbietungstagsfahrungen um so mehr geziemend eingeladen, nachdem in dieser nähmlichen Weingebirgsgegend mehrere auswärtige Eigenthümer, ja sogar aus Kärnthén und Krain, Weingärten besitzen.

Die eigentlichen Licitations- Kaufsbedingnisse können beliebigst in den gewöhnlichen Amtsstunden im magistratischen Rathhause eingesehen werden.

Magistrat der k. k. Landesfürstl. Stadt Windisch-Feistritz den 3. Feb. 1825.

Matthias Hasl,
Bürgermeister.

Joh. Nep. Denkmaper,
Magistratsrath.
Martin Merk,
Magistratsrath.

Vermischte Verlautbarungen.

Neue Lotterie.

Z. 125.

Se. k. k. Majestät haben aus allerhöchster Gnade dem gegenwärtigen Eigenthümer der ehemahligen freyherrl. v. Spielmann'schen Häuser am Graben in Wien, Jacob Joseph Fischer, die gnädigste Erlaubniß erteilt, besagte zwey Häuser durch eine eigene Lotterie auszuspielen zu dürfen.

Dem zu Folge werden diese beyden Häuser Nr. 1122 et 1123 am Graben, an der Ecke der untern Bräunerstraße gelegen, welche zu den werthvollsten und ausgezeichnetsten Gebäuden der Residenz gehören, indem selbe ein reines jährliches Erträgniß von 18069 fl. in 20gern. abwerfen, und dafür eine Ablösungssumme von 500,000 fl. in 20gern., oder 750,000 fl. W. W. gebothen wird, durch 185,200 Lose, à 15 fl. W. W., und 10,000 rothen Freylosen, welche alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, ausgespielt. Außerdem befinden sich bey diesem Spiele, die bisher noch bey keiner andern Lotterie Statt gefundene Zahl von 13,571 Geldgewinnsten, im Betrage von 420002 fl. 5 kr. W. W., welche allein, ohne den Haupttreffer, den meisten der bisherigen größern Lotterien in deren Gesammbetrage gleichkommen, ja viele derselben ansehnlich übertreffen. Die sämtlichen Gewinnste dieser Lotterie machen demnach die Summe von Einer Million Einmahl Hundert Siebenzig Tausend Zwey Gulden 5 Kreuzer W. W. aus.

Von obigen Geldgewinnen sind 4015 Stück Ducaten und 9500 St. halbe Souveraindor, oder 203,502 fl. 5 kr. W. W. für die 10,000 rath abgedruckten Gratis-Gewinnlose bestimmt, welche alle ohne Ausnahme gewinnen müssen, und in den ersten 5 Monathen nach Eröffnung des Spiels, bey Abnahme von 10, und dann bey Abnahme von 15 Losen unentgeltlich verabfolgt werden, im Falle sie sich nicht früher vergreifen.

Die genaue Prüfung des Spielplanes und eine Vergleichung mit allen bisher erschienenen Güter-Lotterien, liefert den Beweis, daß nur jene des Theaters an der Wien, der gegenwärtigen gegenüber gestellt werden könne, daß aber auch gegen diese gehalten, vorstehende Auspielung viel größere Vortheile als jene den Theilnehmenden darbiethet.

Bey einer um 25,900 Stück mindern Anzahl von Losen ist die Ablösung des Haupttreffers von demselben so ansehnlichen Belange, die Spiel-einlage hingegen nur 15 fl., während sie bey jener 20 fl. war.

Aus dem, mit besonderer Berücksichtigung des antheilnehmenden verehrlichen Publicums verfaßten Spielplan geht ferner hervor, daß man mit einer Einlage von Fünfehn Gulden Wiener Währung bey zwey Hauptziehungen und einer nachfolgenden Prämien-Ziehung mitspiele, daß die beyden Haupt-Ziehungen so ansehnliche Gewinne enthalten, daß jene für sich schon eine eigene große Lotterie bilden würde, daß dem ungeachtet aber dasselbe Los, in so ferne es in den beyden ersten Ziehungen Theil nimmt, wodurch sich die Einlage für eine Ziehung auf fünf Gulden Wiener Währung reducirt, und demnach auch diejenigen, welchen in den beyden Hauptziehungen kein Gewinn zu Theil wurde, nochmahls bey der für diese nicht herausgekommenen Lose allein bestimmten Prämien-Ziehung mitspielen, woraus sich ergibt, daß bey dieser Lotterie noch zwanzig Prämien, jede zu 1000 fl. Wiener Währung, gewonnen werden, wenn nach den bisher erschienenen Spielplanen das Spiel schon ganz beendigt war und die durchgefallenen Lose gar keinen Werth mehr hatten.

Das Großhandlungshaus D. Coiths Söhne, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinne und der angebotenen Ablösungssamme.

Die Ziehungen geschehen in Wien, die 1te am 10., die 2te sammt der Prämien-Ziehung am 26. September 1825. Zugleich macht das Großhandlungshaus bekannt, daß bey dieser Lotterie in keinem Falle eine nachträgliche Vermehrung der unabänderlich auf 10,000 Stück festgesetzten Gratis-Gewinnlose noch der übrigen Geldgewinne Statt finden werde, so wie auch, daß kein Collectant berechtigt sey, bey den Losen dieser Lotterie eine unentgeltliche Zugabe zu verabfolgen, indem das Großhandlungshaus sich schmeichelt, diese Lotterie so ausgestattet zu haben, daß es sich fortwährend der lebhaftesten Theilnahme des verehrlichen Publicums

versichert halten dürfte, daher es auch nicht zugeben kann, daß einzelne Speculanten zu solchen die Mehrzahl der respectiven Käufer und Collectanten gleich besinträchtigenden Mitteln streiten.

Das Los kostet 15 fl. W. W., das ist 6 fl. Conv. Münze, zu finden bey Johann Ev. Wutscher, Laibach den 31. December 1824. Handelsmann.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 19. Februar und 2. März 1825 abgehalten werden.

Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 5. Februar 1825.

Ein nieder-österreichischer Mehlen	Weizen	1 fl. 57	fr.
	Rufkorn	1 " 9	"
	Korn	1 " 9	"
	Gersten	1 " 20	"
	Hierb	1 " 6	"
	Hafer	1 " 49	"

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 31. Jänner 1825.

Der Maria Gregoritsch, vensk. Aufsehers. Witwe, ihr Sohn Johann, alt 9 Jahr, am Froschplatz Nr. 123, an der Wassersucht.

Den 1. Febr. Dem Valent. Brus, Berggerichtsdienner, f. E. Margareth, alt 6 M., am alten Markt Nr. 137, an Fraissen.

Den 2. Dem Herrn Wolffg. Schläffer, bürgl. Büchsenmacher, f. E. Eberelia, alt 2 Jahr 4 Mon., hinter der Mauer Nr. 244, an innerlichen Fraissen. — Dem Lucas Zerantschitsch Zimmermann, f. S. Johann, alt 2 J., auf der St. P. W. Nr. 135, an der Wassersucht. — Dem Martin Mällner, Hausmeister im Landhaus, f. S. Moys, alt 9 Jahr, im Landhaus Nr. 201, an der hitzigen Brustwassersucht.

Den 3. Frau Josepha Marg. Freyinn v. Strampfer geborne d'Anselmo, Witwe des kön. französischen Obristen und Ritter des Sr. Ludwig Ordens, alt 83 J., am Platz Nr. 239, an der Entkräftung. — Dem Mart. Masak, lehrenden Schuldiener, f. E. Victoria, alt 4 J., auf der St. P. W. Nr. 22, an der Wassersucht. — Maria Strombel, ein Findelkind, alt 24 St., im Civ. Gebärdhaus Nr. 1, an Schwäche.

Den 4. Dem Herrn Georg Licht, Buchhändler, f. Frau Anna, alt 62 J., am Platz Nr. 280, am Schlagfluß.

Den 5. Dem Joh. Weinvurm, Schustermeister, f. E. Maria, alt 1 1/2 J, in der Krafau Nr. 22, an der Wurmsucht. — Dem Valent. Schup, Tagelöhner, f. E. Maria, alt 1 1/2 J., auf der Pollana Nr. 11, an innerlichen Fraissen.

Den 6. Fr. Maria Rossmann, Chirurg. Witwe, alt 56 J., auf der St. P. W. Nr 98, am Brand. — Dem Herrn Cor. Glabotschnig, Mautheinnehmer, f. Frau Carolina, alt 68 J., im Mauthhaus unter der St. P. W. Nr. 20, an der Lungenlähmung. — Der Witwe und Institutsarmen Hel. Schuk, ihre E. Agnes, alt 3 J., in der deutschen Gasse Nr. 181, am Scharlach. — Dem Matthäus Pauschet, Maurer, f. E. Agnes, alt 2 Jahr, auf der Pollana Nr. 47, an der Wassersucht.